

Österreich nicht zuständig

Der Fall eines jungen afghanischen Flüchtlings illustriert die verheerenden Folgen der Dublin-II-Verordnung für Schutzsuchende in der EU.

Von Heinz Fronек und Herbert Langthaler

Inzwischen hat die österreichische Lebensgefährtin von Nooris Cousin Kontakt mit der asylkoordination und seiner Rechtsvertretung aufgenommen und versucht den jungen Flüchtling zu unterstützen.



Die Bilder auf den Seiten 2 bis 7 hat Noori bei einem seiner ersten Spaziergänge in Wien gemacht.

Das Wetter meinte es gut mit den Flüchtlingen, die am 23. Jänner 2012 in Nickelsdorf die österreichische Grenze überqueren – es war für die Jahreszeit warm und Schnee lag nur in den Alpen. Weniger gut meinte es die Fremdenpolizei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, die die 20 Flüchtlinge aus Afghanistan nach ihrem Aufgriff durch die örtliche Polizei interviewte. Einer der Flüchtlinge, Noori, ein junger Mann mit einigen Verwandten in Österreich, bei denen er nach der erhofften Anerkennung als Flüchtling leben

möchte, gibt bei dieser Erstbefragung an, dass er bald 16 Jahre alt werde. Genaue Geburtsdaten wisse er, wie viele seiner Landsleute, nicht. Noori erzählt den Beamten auch, warum er Afghanistan verlassen musste und dass er in Österreich um Asyl ansuchen will. Die Beamten interessieren sich wenig für die Fluchtgeschichte des jungen Afghanen, mehr für seinen Weg über Ungarn. Sie runden sein Alter auf und tragen in den Akt als Geburtsdatum - ohne weitere Begründung und im Widerspruch zu Nooris Angaben – den 1.1.1996 ein.

Das Ergebnis der Ersteinvernahme ist ein am folgenden Tag ausgestellter Schubhaftbescheid. Noori kommt also nicht in das Erstaufnahmezentrum nach Traiskirchen (mit obligatorischer medizinischer Untersuchung), sondern nach Wien Simmering in eine auch als „gelinderes Mittel“ (sozusagen „Schubhaft light“ – mit Ausgang während des Tages) dienende ehemalige Flüchtlingsunterkunft.

Warum Noori nicht in das Erstaufnahmezentrum nach Traiskirchen überstellt wurde, bleibt auch nach längeren Recherchen unverständlich.

Jedenfalls wird, wie im Asylgesetz vorgesehen, der Verein Menschenrechte Österreich mit der Rechtsvertretung des jungen Afghanen betraut. Am 28.01.2012 wird diese rechtliche Vertretung informiert, dass beabsichtigt ist, Nooris Asylantrag entsprechend der „Verordnung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat“ (kurz: Dublin II) wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen. Dies obwohl in allen Papieren das in Neusiedl am See festgelegte Geburtsdatum 1.1.1996 aufscheint, Noori also jedenfalls noch minderjährig ist und die Dublin-II-Verordnung für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen eine Ausnahme vorsieht: Nicht das Land, durch das der/die AsylwerberIn in die EU eingereist ist, ist für das Asylverfahren zuständig, sondern jenes, in dem der oder die Minderjährige den ersten Asylantrag stellt. In Nooris Fall ist das Österreich. Dies bestätigt auch die Niederschrift der Erstbefragung, in der vermerkt ist, dass kein EURODAC-Treffer vorliegt, Noori also in keinem anderen EU-Land registriert ist.

Um die von der Behörde (aus welchen Gründen auch immer) unterstellte Volljährigkeit auch medizinisch zu untermauern, wird Noori am 10.02.2012 eine Ladung zur Altersbegutachtung zugestellt. Diese Anordnung widerspricht der gültigen Rechtslage. Laut dieser dürfen medizinische Altersdiagnosen nur als „ultima ratio“ angeordnet werden. Noori hat aber bereits bei der Erstbefragung mehrere in Österreich lebende Familienangehörige genannt, die bei Zweifel an den vorgebrachten Identitätsangaben zunächst befragt werden hätten müssen.

Zudem wird der Jugendliche bezüglich der angeordneten Untersuchungsmethoden falsch informiert: Im der Ladung beigefügten Merkblatt wird dem Asylwerber eine MRT-Untersuchung (Magnetresonanztomographie) angekündigt. Bei dieser Methode wird man keiner ionisierenden Strahlung ausgesetzt. Tatsächlich wird am 29. Februar 2012 aber eine Dünnschicht-Computertomographie der Brustbein- und Schlüsselbeingelenke vorgenommen, die mit einer massiven Strahlenbelastung verbunden ist¹.

Inzwischen hat die österreichische Lebensgefährtin von Nooris Cousin Kontakt mit der asylkoordination und seiner Rechtsvertretung aufgenommen und versucht den jungen Flüchtling zu unterstützen. Sie ist über die Vorgehensweise der Behörden entsetzt, Noori besucht regelmäßig seine Verwandten in Wien (seine Schwester lebt in Oberösterreich), die ihm Mut zusprechen. Von Afghanistan wird eine Geburtsurkunde angefordert, um seine Minderjährigkeit beweisen zu können.

Diagnose TBC

Bei der Anamnese zur Altersbegutachtung äußert der untersuchende Arzt den drin-

¹ Während der Körper bei einem – ebenfalls umstrittenen – Handwurzelröntgen einer Strahlung von 0,1 µSv ausgesetzt ist, beträgt diese bei einer CT-Untersuchung des Schlüsselbeins 600 µSv.

genden Verdacht auf Lungentuberkulose. Ein Verdacht, der durch die Diagnose des Otto-Wagner-Spitals in Wien bestätigt wird. Noori wird sofort im Krankenhaus aufgenommen. Es erfolgt eine fünfwöchige stationäre Behandlung.

Noori hatte bei der Ersteinvernahme angegeben, dass er schon in Griechenland im Spital gewesen sei. Als in Österreich die hoch ansteckende Erkrankung festgestellt wird, ist Noori schon über ein Monat in Österreich, die meiste Zeit in der als gelinderes Mittel dienenden Unterkunft in engem Kontakt mit seinen Mithäftlingen.

Nach seiner Entlassung muss Noori nicht mehr ins gelindere Mittel, sondern kommt in die Erstaufnahmestelle (EAST) nach Traiskirchen. Die Familie atmet auf, man hofft, dass - zumindest als Folge der Erkrankung - die österreichischen Behörden sich entschließen, das Asylverfahren in Österreich durchzuführen.

Es kommt anders: Bei der Einvernahme in Traiskirchen am 13. April 2012 wird Noori darüber informiert, dass er aufgrund der Ergebnisse der medizinischen Altersbegutachtung als volljährig gilt. Die rechtliche Vertretung wird in der Folge entlassen, obwohl dieser noch unmittelbar zuvor eine einwöchige Frist für eine Stellungnahme zum Gutachten eingeräumt wurde. Auch wurden die von Noori genannten Zeugnissen, obwohl dies von der rechtlichen Vertretung ausdrücklich eingefordert worden war, nicht geladen und nicht einvernommen. Dies, obwohl sogar Nooris Schwester als Vertrauensperson bei der Einvernahme anwesend war.

Zudem unterstellt der Referent dem jungen Asylwerber, den Behörden seine TBC-Erkrankung verschwiegen zu haben. In der Niederschrift der Erstbefragung ist eindeutig nachzulesen, dass Noori angab, achtzehn Tage in Athen im Krankenhaus

verbracht zu haben. Die Behörden sind dieser Aussage nicht nachgegangen und haben durch ihre Vorgangsweise eine medizinische Untersuchung, die alle AsylwerberInnen in den Erstaufnahmezentren durchlaufen, verhindert und damit Dutzende Menschen der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt.

Schubhaft

Interessant ist auch, wie die Volljährigkeitserklärung Nooris begründet wird, nämlich mit den Ergebnissen eines gerichtsmedizinischen Gutachtens des Ludwig Boltzmann Instituts in Graz. Nur war dieses in das gegenständliche Verfahren gar nicht involviert. Gutachter war der Allgemeinmediziner Dr. Ernst Rudolf, der zudem kein gerichtsmedizinisches Gutachten, sondern ein Sachverständigengutachten erstellte.

Am 10. Mai 2012 ist es bittere Gewissheit: Nooris Asylantrag wird vom Bundesasylamt als unzulässig zurückgewiesen. Die Voreingenommenheit der Behörde zeigt sich auch im Bescheid. So wird Noori unterstellt, er habe gefälschte Dokumente (Geburtsurkunde) vorgelegt und somit die österreichische Rechtsordnung missachtet. An anderer Stelle wird aber deutlich, dass die kriminaltechnischen Untersuchungen des vom Asylwerber (AW) eingebrachten Identitätsdokuments gar nicht abgewartet wurde: „Ihre vorgelegte Geburtsurkunde wurde sichergestellt und ist womöglich nicht echt, diese wurde zur gerichtsverwertbaren Untersuchung der KTZ² von den Dokumentenprüfern übermittelt.“

Der junge Mann ist verzweifelt. Inzwischen haben die Verwandten mit der Beratungsstelle Asyl in Not Kontakt aufgenommen. Mit deren Unterstützung wird eine Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamts eingebracht.

2 Kriminaltechnische Zentralstelle u.a. zuständig für die Prüfung von Dokumenten

Am 14. Juni kommt die Hiobsbotschaft: Noori ist im PAZ Hernalser Gürtel in Schubhaft. Die Behörde möchte ihn, ohne die Entscheidung über die Beschwerde abzuwarten, nach Ungarn abschieben. Die sofort eingebrachte Schubhaftbeschwerde hat keinen Erfolg, auch die Einschaltung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte führt nicht zur Aussetzung der Abschiebung. Noori ist am Ende.

Mitgefangene, die schon Bekanntschaft mit ungarischen Abschiebeanstalten gemacht haben, schildern ihm die dortigen Zustände. Nun will er keinesfalls nach Ungarn, will lieber gleich in Afghanistan sterben. Er erwägt ernsthaft eine Rückkehr in sein Herkunftsland.

Gefängnis in Ungarn

Unbeeindruckt davon führt die Polizei am 21. Juni die Außerlandesbringung durch. Noori wird in Győr unmittelbar nach seiner Ankunft in Haft genommen, später ins Gefängnis nach Nyírbátor überstellt. Da er keinen Asylantrag stellt, wird von den ungarischen Behörden die Überstellung nach Serbien vorbereitet. Serbien weigert sich aber Noori zu übernehmen. Am 11. Juli

2012 ergeht der Beschluss des österreichischen Asylgerichtshofes, der Nooris Beschwerde aufschiebende Wirkung zubilligt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, so stellt der Asylgerichtshof fest, dass die Abschiebung nach Ungarn eine reale Gefahr einer Menschenrechtsverletzung mit sich bringt.

Unter Beobachtung von UNHCR müssten sich nun die österreichischen Behörden darum bemühen, Noori die Wiedereinreise nach Österreich zu ermöglichen. Noori und seine Verwandten warten zunächst vergeblich, ergreifen dann die Initiative, machen Druck, schalten die Kollegen vom ungarischen Helsinkikomitee ein, versuchen bei der österreichischen Botschaft in Budapest die notwendigen Papiere zu bekommen. Schließlich kommt ein Anruf, dass es jetzt möglich sei, den jungen Mann abzuholen. Durch das Engagement vieler Menschen ist es gelungen, noch größeres Unrecht vorläufig abzuwenden. Aber was geschieht mit jenen „Fällen“, die niemanden haben, der interveniert? Wie viele Menschen werden als Opfer des Dublin-Systems quer durch die EU verschoben und womöglich sogar weiter nach Serbien, in die Ukraine oder in die Türkei?



Am 10. Mai 2012 ist es bittere Gewissheit: Nooris Asylantrag wird vom Bundesasylamt als unzulässig zurückgewiesen.